

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 26.08.2024
um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF" (Tagungsraum Gasthaus)

Anwesend:

Vorsitzender

Ortsbürgermeister Arenth Johannes

1. Beigeordneter

Reichertz Markus

2. Beigeordneter

Görres Matthias

3. Beigeordneter

Lenz Reinhold

Ratsmitglieder

Addy Nii Odartey
Arenth Susanne
Ernzer Alfred
Floss Jochen
Heyde-Witrin Martina
Irsfeld Frank-Peter
Kohlen Karl
Krämer Werner
Kribs Mario
Reifers Astrid
Reifers Johann
Schaal Marco
Thiel Melanie
Thieltges Peter

von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Bürgermeister Söhngen Aloysius
Hillen Vanessa
Karp Anton

zugleich Schriftführerin TOP 1-5
zugleich Schriftführer ab TOP 6

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters
3. Wahl des/der ehrenamtlichen Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Bildung der Ausschüsse
5. Geschäftsordnung des Gemeinderates
6. Bauangelegenheiten
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
- 6.1. Bauantrag Neubau Ferienhaus, Gemarkung Wetteldorf, Flur 4 Nr. 120/4
- 6.2. Bauvoranfrage Errichtung Tinyhaus (Ferienhaus), Gemarkung Schönecken, Flur 8 Nr. 117

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Söhngen beglückwünschte die Ratsmitglieder zu ihrer Wahl und wünschte ihnen eine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Bevölkerung ihrer Gemeinde.

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorsitzenden gab er einen kurzen Überblick über die Pflichten der Ratsmitglieder, die sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO ergeben und ging dabei auch auf haftungsrechtliche Aspekte ein.

Der Vorsitzende Johannes Arenth verpflichtete als (geschäftsführender) Ortsbürgermeister die neugewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde durch Handschlag.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Der unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählte ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderates zu ernennen.

Erst mit der Amtseinführung des neugewählten Ortsbürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters.

Die Ernennung des neugewählten Ortsbürgermeisters obliegt nach § 54 Abs. 2 GemO dem Beigeordneten.

Der geschäftsführende 1. Beigeordnete Markus Reichertz vollzog die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereitete Urkunde und ernannte den wiedergewählten ehrenamtlichen Ortsbürgermeister Johannes Arenth zum Ehrenbeamten.

**3. Wahl des/der ehrenamtlichen Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Zu ehrenamtlichen Beigeordneten wurden unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 und 53 a GemO gewählt:

1. Beigeordneter: Markus Reichertz

2. Beigeordneter: Matthias Görres

3. Beigeordneter: Reinhold Lenz

Auf die gesonderte Wahlniederschrift wird verwiesen.

Die Ernennung, Vereidigung und die Einführung der Beigeordneten obliegt dem in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ernannten und in ihr Amt eingeführten neuen Ortsbürgermeister.

Ortsbürgermeister Johannes Arenth vollzog die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereiteten Urkunden und ernannte die neu- bzw. wiedergewählten ehrenamtlichen Beigeordneten zu Ehrenbeamten.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunden vereidigte der Ortsbürgermeister den 2. Beigeordneten Matthias Görres und führte ihn in sein Amt ein.

Aufgrund Wiederwahl des 1. Beigeordneten und des 3. Beigeordneten entfielen hier die Vereidigung und Amtseinführung.

Der Wahlvorstand bestand aus dem Vorsitzenden Ortsbürgermeister Johannes Arenth und den Ratsmitgliedern Melanie Thiel und Karl Kohlen.

4. Bildung der Ausschüsse

Die Ausschüsse des am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderates sind mit Ablauf des 30. Juni 2024 untergegangen.

Deshalb ist zu Beginn der Wahlzeit des am 09. Juni 2024 neugewählten Gemeinderates die Bildung der Ausschüsse (frühestens ab 01. Juli 2024) neu vorzunehmen.

Unter Beachtung der geltenden Hauptsatzung beschließt der Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO eingeräumten Handlungsfreiheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, die Wahl der Ausschussmitglieder durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Nach der geltenden Hauptsatzung ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

Es wurden gewählt:

Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder und Stellvertreter):

1. Kohlen Karl	Stv. 1. Schaal Marco
2. Heyde-Wittrin Martina	Stv. 2. Kribs Sarah
3. Benner Bodo	Stv. 3. Reifers Astrid
4. Reifers Johann	Stv. 4. Loscheider Anissa
5. Arenth Susanna	Stv. 5. Addy Nii Odartey

Bauausschuss (8 Mitglieder und Stellvertreter):

1. Kohlen Karl	Stv. 1. Heyde-Wittrin Martina
2. Görres Matthias	Stv. 2. Notzon Sascha
3. Kribs Sarah	Stv. 3. Hoffmann Johannes
4. Floss Jochen	Stv. 4. Kribs Mario
5. Schmitz Stephan	Stv. 5. Thieltges Peter
6. Mack Heiko	Stv. 6. Reifers Astrid
7. Reifers Johann	Stv. 7. Kiemen Tanja
8. Addy Nii Odartey	Stv. 8 Lenz Reinhold

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

5. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt.

Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Bis zu der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderates, also bis zum 09. Dezember 2024, ein Beschluss über die Geschäftsordnung des am 09. Juni 2024 neugewählten Gemeinderats nicht zustande, so gilt kraft Gesetzes die Mustergeschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekannt macht.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat als Geschäftsordnung die vom Minister des Innern und für Sport veröffentlichte Mustergeschäftsordnung, veröffentlicht als Anhang zu § 37 GemO im Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz, Auflage 2024, Seite 253 ff.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. Bauangelegenheiten

Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

6.1. Bauantrag Neubau Ferienhaus, Gemarkung Wetteldorf, Flur 4 Nr. 120/4

Dem Rat lag der Bauantrag zur Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB vor.

Nach Beratung erteilte der Rat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6.2. Bauvoranfrage Errichtung Tinyhaus (Ferienhaus), Gemarkung Schönecken, Flur 8 Nr. 117

Dem Rat lag die Bauvoranfrage zur Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB vor.

Nach Beratung erteilte der Rat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

v. g. u.

Schriftführerin TOP 1-5

Ortsbürgermeister

Schriftführer ab TOP 6

Gesehen

Bürgermeister